

# Bauherreninformation für die Durchführung von Tiefbauarbeiten zur Verlegung von Hausanschlussleitungen

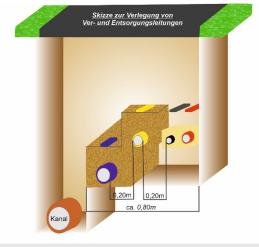
#### Anwendungsbereich

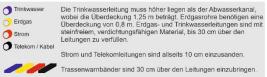
Die nachfolgenden Informationen und Vorgaben richten sich an Anschlussnehmer, die bei der Neuverlegung oder Änderung von Hausanschlussleitungen Tiefbauarbeiten innerhalb Ihres Grundstückes in Eigenleistung ausführen oder eine Tiefbaufirma Ihrer Wahl beauftragen. Zusätzlich zu den nachfolgenden Informationen und Vorgaben sind die technischen Anschlussbedingungen der jeweiligen Sparten (Gas, Wasser, Strom) zu beachten. Alle Arbeiten müssen fachgerecht unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Eigenleistungen können nur in Privatgrundstücken erbracht werden. Tiefbauarbeiten im öffentlichen Straßenbereich dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden, die über eine entsprechende Befähigung verfügen.

#### Planung

Der Beginn einer Baumaßnahme muss der ESM durch den Anschlussnehmer selbst, oder die durch ihn beauftragte Baufirma rechtzeitig (ca. 1 Woche im Voraus) mitgeteilt werden. Die geplanten Eigenleistungen sind dann mit einem Mitarbeiter der ESM abzustimmen (Trassenverlauf, Ausführung des Rohrgrabens, etc.). Des Weiteren sind der Anschlussnehmer oder die durch ihn beauftragte Baufirma dafür verantwortlich, dass von allen Versorgungsträgern Leitungsauskünfte (Schachtscheine) eingeholt werden.

# Trassenführung und Tiefbauarbeiten





Hausanschlussleitungen sind nach Möglichkeit immer geradlinig und rechtwinklig zu verlegen. Die Trasse muss auf Dauer zugänglich bleiben und darf nicht überbaut oder überpflanzt werden. Bei den Verlegearbeiten sind die erforderlichen Leitungsüberdeckungen, die Mindestabstände zwischen den verschiedenen Leitungen und die Anforderungen an die Rohr- / Kabelbettung und Wiederverfüllung des Rohrgrabens zu beachten (siehe Abb.).

Die Rohrgrabensohle muss Steinfrei und so hergestellt sein, dass die Hausanschlussleitungen bzw. Schutzrohre auf ganzer Länge aufliegen und unzulässige Spannungen vermieden werden. Die Verlegung von Hausanschlussleitungen und Kabeln sowie der Einzug in die in Eigenleistung durch den Anschlussnehmer verlegten Schutzrohre erfolgt durch die ESM.

Sofern bei Tiefbauarbeiten an bestehenden

<u>Leitungen oder Kabeln Schäden verursacht oder festgestellt werden, sind diese umgehend dem zuständigen Versorgungsunternehmen zu melden.</u>

#### Gebäudeeinführung

Für eine sichere und zweckmäßige Einbringung der Versorgungsmedien in das Gebäude sollten vorzugsweise Mehrsparten-Hauseinführungen (MSH) eingesetzt werden. Nähere Informationen zu MSH erhalten Sie u.a. auch auf der Internetseite der ESM. Der Anschlussnehmer oder die durch ihn beauftragte Baufirma sind für deren sach- und fachgerechten Einbau verantwortlich. Die gas- und wasserdichte Abdichtung einer in Eigenleistung eingebauten MSH oder eines



Leerrohres gegen das Gebäude (Kellerwand, Bodenplatte, etc.) liegt in der Verantwortung des Anschlussnehmers. Es dürfen nur DVGW-zertifizierte oder durch die ESM freigegebene Hauseinführungssysteme eingebaut werden. Der Einbau von KG-Rohren als Mauerdurchführung oder Schutzrohr ist nicht zulässig! Die Montagebeschreibung bzw. die Einbauhinweise, die Bestandteil des Lieferumfangs sind, sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

# Haftungsausschluss

Treten an in Eigenleistung verlegten Leitungen oder Kabeln Schäden auf, die auf eine nicht sachgemäße Verlegung zurückzuführen sind, haftet hierfür der Anschlussnehmer oder die durch ihn beauftragte Baufirma.

Für Montagefehler an Gebäudeeinführungen, die z.B. die Einbringung von Rohrleitungen nicht möglich machen, übernimmt die ESM keinerlei Haftung am Bauteil selbst, wie auch für eventuell entstehenden Folgekosten um die erforderlichen Rohr- oder Kabeltrassen in das Gebäude einführen zu können. Solche Gründe können sein:

- Die MSH wurde nicht sach- und fachgerecht entsprechend Montageanleitung eingebaut.
- Die MSH wurde nach ihrem Einbau ganz oder teilweise überbaut.
- Die MSH wurde beschädigt oder ist aus anderen Gründen nicht nutzbar.

Die ESM übernimmt keine Haftung für Schäden, die während oder nach dem Einbau an der MSH bzw. die infolge des Einbaus der MSH am Gebäude, Gebäudeumfeld oder für Personen entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für sämtliche Schäden sowie eventuell entstehende Folgeschäden, die im Zusammenhang mit dem Einbau der MSH und unsachgemäßen Handlungen an der MSH entstehen und stellt die ESM insoweit von etwaigen eigenen Ansprüchen sowie Ansprüchen Dritter frei.

#### **Dokumentation**

Sämtliche neu verlegte Hausanschlussleitungen und Leerrohre müssen eingemessen werden. Die Einmessung erfolgt grundsätzlich am offenen Rohrgraben in Anlehnung an das DVGW-Regelwerk GW 120 durch einen Mitarbeiter der ESM oder einen durch die ESM beauftragen Dienstleister. Der Anschlussnehmer oder die durch ihn beauftragte Baufirma sind dafür verantwortlich, rechtzeitig, mindestens 2 Tage vor der Verfüllung des Rohrgrabens oder Erstellung der Bodenplatte die ESM zu informieren um einen reibungslosen Ablauf der Einmessund Dokumentationsarbeiten zu gewährleisten. Können die Leitungen aufgrund fehlender Information nicht mehr eingemessen werden, da diese nicht mehr zugänglich sind, müssen diese im Nachgang auf Kosten des Anschlussnehmers zum Teil aufwendig wieder freigelegt werden.

| Der Anschlussnehmer oder dessen Bevollmächtigter sind dafür verantwortlich, sämtliche |
|---|
| Informationen und Vorgaben zu beachten und an die ausführenden Firmen weiterzugeben   |

| Datum | Vor- und Zuname Anschlussnehmer | Unterschrift |  |
|-------|---------------------------------|--------------|--|

Bitte unterzeichnen und an ESM zurücksenden. Die Zweitschrift ist für die Weitergabe an die ausführende Tiefbaufirma bzw. für eventuell beauftragte Subunternehmen.



# -- Zweitschrift für die Weitergabe an die ausführende Tiefbaufirma bzw. für eventuell beauftragte Subunternehmen. --

#### Bauherreninformation für die Durchführung von

#### Tiefbauarbeiten zur Verlegung von Hausanschlussleitungen

#### Anwendungsbereich

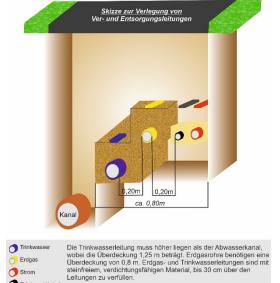
Die nachfolgenden Informationen und Vorgaben richten sich an Anschlussnehmer, die bei der Neuverlegung oder Änderung von Hausanschlussleitungen Tiefbauarbeiten innerhalb Ihres Grundstückes in Eigenleistung ausführen oder eine Tiefbaufirma Ihrer Wahl beauftragen. Zusätzlich zu den nachfolgenden Informationen und Vorgaben sind die technischen Anschlussbedingungen der jeweiligen Sparten (Gas, Wasser, Strom) zu beachten. Alle Arbeiten müssen fachgerecht unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Eigenleistungen können nur in Privatgrundstücken erbracht werden. Tiefbauarbeiten im öffentlichen Straßenbereich dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden, die über eine entsprechende Befähigung verfügen.

## **Planung**

Telekom / Kabel

Der Beginn einer Baumaßnahme muss der ESM durch den Anschlussnehmer selbst, oder die durch ihn beauftragte Baufirma rechtzeitig (ca. 1 Woche im Voraus) mitgeteilt werden. Die geplanten Eigenleistungen sind dann mit einem Mitarbeiter der ESM abzustimmen (Trassenverlauf, Ausführung des Rohrgrabens, etc.). Des Weiteren sind der Anschlussnehmer oder die durch ihn beauftragte Baufirma dafür verantwortlich, dass von allen Versorgungsträgern Leitungsauskünfte (Schachtscheine) eingeholt werden.

#### Trassenführung und Tiefbauarbeiten



Strom und Telekomleitungen sind allseits 10 cm einzusanden.

Trassenwarnbänder sind 30 cm über den Leitungen einzubringen

Hausanschlussleitungen sind nach Möglichkeit immer geradlinig und rechtwinklig zu verlegen. Die Trasse muss auf Dauer zugänglich bleiben und darf nicht überbaut oder überpflanzt werden. Bei den Verlegearbeiten sind die erforderlichen Leitungsüberdeckungen, die Mindestabstände zwischen den verschiedenen Leitungen und die Anforderungen an die Rohr- / Kabelbettung und Wiederverfüllung des Rohrgrabens zu beachten (siehe Abb.).

Die Rohrgrabensohle muss Steinfrei und so hergestellt sein, dass die Hausanschlussleitungen bzw. Schutzrohre auf ganzer Länge aufliegen und unzulässige Spannungen vermieden werden. Die Verlegung von Hausanschlussleitungen und Kabeln sowie der Einzug in die in Eigenleistung durch den Anschlussnehmer verlegten Schutzrohre erfolgt durch die ESM.

Sofern bei Tiefbauarbeiten an bestehenden Leitungen

oder Kabeln Schäden verursacht oder festgestellt werden, sind diese umgehend dem zuständigen Versorgungsunternehmen zu melden.



## Gebäudeeinführung

Für eine sichere und zweckmäßige Einbringung der Versorgungsmedien in das Gebäude sollten vorzugsweise Mehrsparten-Hauseinführungen (MSH) eingesetzt werden. Nähere Informationen zu MSH erhalten Sie u.a. auch auf der Internetseite der ESM. Der Anschlussnehmer oder die durch ihn beauftragte Baufirma sind für deren sach- und fachgerechten Einbau verantwortlich. Die gas- und wasserdichte Abdichtung einer in Eigenleistung eingebauten MSH oder eines Leerrohres gegen das Gebäude (Kellerwand, Bodenplatte, etc.) liegt in der Verantwortung des Anschlussnehmers. Es dürfen nur DVGW-zertifizierte oder durch die ESM freigegebene Hauseinführungssysteme eingebaut werden. Der Einbau von KG-Rohren als Mauerdurchführung oder Schutzrohr ist nicht zulässig! Die Montagebeschreibung bzw. die Einbauhinweise, die Bestandteil des Lieferumfangs sind, sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

#### Haftungsausschluss

Treten an in Eigenleistung verlegten Leitungen oder Kabeln Schäden auf, die auf eine nicht sachgemäße Verlegung zurückzuführen sind, haftet hierfür der Anschlussnehmer oder die durch ihn beauftragte Baufirma.

Für Montagefehler an Gebäudeeinführungen, die z.B. die Einbringung von Rohrleitungen nicht möglich machen, übernimmt die ESM keinerlei Haftung am Bauteil selbst, wie auch für eventuell entstehenden Folgekosten um die erforderlichen Rohr- oder Kabeltrassen in das Gebäude einführen zu können. Solche Gründe können sein:

- Die MSH wurde nicht sach- und fachgerecht entsprechend Montageanleitung eingebaut.
- Die MSH wurde nach ihrem Einbau ganz oder teilweise überbaut.
- Die MSH wurde beschädigt oder ist aus anderen Gründen nicht nutzbar.

Die ESM übernimmt keine Haftung für Schäden, die während oder nach dem Einbau an der MSH bzw. die infolge des Einbaus der MSH am Gebäude, Gebäudeumfeld oder für Personen entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für sämtliche Schäden sowie eventuell entstehende Folgeschäden, die im Zusammenhang mit dem Einbau der MSH und unsachgemäßen Handlungen an der MSH entstehen und stellt die ESM insoweit von etwaigen eigenen Ansprüchen sowie Ansprüchen Dritter frei.

# **Dokumentation**

Sämtliche neu verlegte Hausanschlussleitungen und Leerrohre müssen eingemessen werden. <u>Die Einmessung erfolgt grundsätzlich am offenen Rohrgraben</u> in Anlehnung an das DVGW-Regelwerk GW 120 durch einen Mitarbeiter der ESM oder einen durch die ESM beauftragen Dienstleister. Der Anschlussnehmer oder die durch ihn beauftragte Baufirma sind dafür verantwortlich, rechtzeitig, mindestens 2 Tage vor der Verfüllung des Rohrgrabens oder Erstellung der Bodenplatte die ESM zu informieren um einen reibungslosen Ablauf der Einmess- und Dokumentationsarbeiten zu gewährleisten. <u>Können die Leitungen aufgrund fehlender Information nicht mehr eingemessen werden, da diese nicht mehr zugänglich sind, müssen diese im Nachgang auf Kosten des Anschlussnehmers zum Teil aufwendig wieder freigelegt werden.</u>



Kontakt

Telefon: 09287 802 - 0 FAX: 09287 802 - 421

Der Anschlussnehmer oder dessen Bevollmächtigter sind dafür verantwortlich, sämtliche Informationen und Vorgaben zu beachten und an die ausführenden Firmen weiterzugeben!